VERORDNUNG (EWG) Nr. 3063/87 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1987

zur Ermächtigung der französischen Interventionsstelle zur Ausschreibung des Verkaufs von 110 000 Tonnen Weichweizen zur Ausfuhr im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide (3) erfolgt der Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibung.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87 (5), wurden die Verfahren und Bedingungen des Verkaufs von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt.

Die Weichweizenernte 1987 wurde in einem Teil der Gemeinschaft durch völlig ungewöhnliche Witterungsverhältnisse beeinträchtigt. Diese Bedingungen waren für die Marktbeteiligten nicht vorhersehbar, die sich vor dem 1. August 1987 zur Ausfuhr von Weizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe verpflichtet haben. Diesen Marktbeteiligten sollte es deshalb ermöglicht werden, sich mit Interventionsbeständen einzudecken, und zwar im Rahmen eines Verkaufs durch Ausschreibung.

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Maßnahme ist zur Vermeidung von Marktstörungen vorzusehen, daß die fälligen Sicherheiten erst nach Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten freigegeben werden.

Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle darüber hinaus erforderlichen Vorkehrungen, um die reibungslose Durchführung der vorgesehenen Maßnahme und die rechtzeitige Unterrichtung der Kommission zu gewährleisten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle wird ermächtigt, nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 eine Ausschreibung zum Verkauf von 110 000 Tonnen Weichweizen auf dem Gemeinschaftsmarkt durchzuführen.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung wird vom 15. bis zum 30. Oktober 1987 eröffnet.

(2) Die Gebote sind nur gültig, wenn

a) sie von einem Marktbeteiligten vorgelegt werden, der zwischen dem 1. Juni und 1. August 1987 als Zuschlagsberechtigter für eine nach dem 1. August 1987 im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe vorzunehmende Weizenlieferung bestimmt worden ist;

b) ihnen der Beleg für die Stellung einer Sicherheit von 10 ECU/Tonne durch den Marktbeteiligten beigefügt ist.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) genannte Sicherheit wird

— für die Mengen, bei denen dem Gebot nicht stattgegeben wurde, bzw.

— in allen übrigen Fällen gemäß Titel V der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission (6)

freigegeben.

(2) Als Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 gelten die Zahlung des Verkaufspreises sowie die fristgerechte Ausfuhr mit der Ausfuhrlizenz.

Es sind die Nachweise zu erbringen, die im Zusammenhang mit der Sicherheit für die Ausfuhrlizenz vorgeschrieben sind, welche aufgrund der Ausschreibung erteilt worden ist.

Artikel 4

Die betreffenden Interventionsstellen treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Sie erteilen einander alle notwendigen Auskünfte und unterrichten die Kommission wöchentlich im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Getreide über den Ablauf der Ausschreibung.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Oktober 1987.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.
(3) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.
(4) ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
(5) ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident